

Schul=Verordnungen

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

für

evangelische und katholische Schulen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung

zum amtlichen Gebrauche herausgegeben.

Drittes Heft.

Verordnungen aus den Jahren 1871-73.

Registretur für geistliche und Schul Sachen
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

1873.

3559



15.000,-

X-4718	
3559/	<u>I</u>

1871-73

1. Befetzung erledigter Lehrerstellen.

Oppeln, den 10. November 1871.

Bei der Befetzung neu errichteter und der Wiederbefetzung erledigter bereits bestehender Schulstellen ist es wiederholt vorgekommen, daß der seitens berechtigter Guts herrschaften für die zu besetzende Stelle Gewählte sein früheres Amt verlassen und das neue angetreten hat, ohne unsere Genehmigung seiner Wahl, das Eintreffen seines Nachfolgers in dem bisherigen Amte, oder dem Ablaufe der Kündigungsfrist, event. unsere Erlaubniß zum vorzeitigen Abgange von dem Amte abzuwarten.

Abgesehen von der Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Grunde, weil es bestimmungswidrig ist, sind durch dasselbe so zahlreiche Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung entstanden, daß wir uns nicht darauf beschränken können, demselben in jedem Specialfalle entgegenzutreten, sondern genöthigt sind, den Betheiligten die betreffenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, und deren Beachtung für die Folge zu verlangen.

Es geschieht dies in Nachstehendem:

1. Das Recht, einen Schullehrer für eine neu errichtete oder eine zur Erledigung gekommene bereits bestehende Lehrerstelle zu präsentiren (§ 1. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801) oder zu bestellen (§ 22. Thl. II. Tit. 12. Allg. L. R. — Allerhöchste Cabinetsordre v. 30. September 1812. — Verordnung v. 30. August 1816. — Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811. § 20.) ist insofern begrenzt, als einerseits nur eine mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle versehene Person gewählt werden darf (§ 1. des allegirten Schulreglements; § 24. des Allg. L. R. am angeführten Ort), — andererseits die für eine vacante Stelle seitens des Berechtigten gewählte Person von uns zu bestätigen ist (Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 § 18a.; Allerh. Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 II. 2.)

2. Wer daher nach den geltenden, oben allegirten Bestimmungen

das Lehrerberufungs-Recht im Falle einer Stellen-Vacanz auszuüben befugt ist, hat die Verpflichtung, unsere Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl einzuholen, nachdem er sich versichert hat, daß der Gewählte die ihm zuge dachte Stelle anzunehmen bereit ist.

Dies hat in der Regel durch Vermittelung des zuständigen königlichen Landrathsamts, und zwar unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse des Gewählten und seiner Annahme-Erklärung, möglichst bald nach eingetretener Stellenerledigung zu geschehen.

3. Das königliche Landrathsamt ist verbunden, ohne Zeitverlust an uns, bei Vorlegung der betreffenden Schriftstücke, zu berichten, worauf unsererseits die Genehmigung der Wahl, zugleich unter Bestimmung des Termins für den Dienstantritt des Gewählten, ausgesprochen werden wird, wenn kein Hinderniß entgegensteht.

Kann die Genehmigung der getroffenen Wahl nicht erfolgen, so wird dies dem Berechtigten mitgetheilt werden, und die Aufforderung zu einer andern Wahl ergehen.

4. Die Ausfertigung und Einreichung der Vocation für den Gewählten kann zweckmäßig erst nach der von uns ausgesprochenen Bestätigung der Wahl erfolgen.

Die Aufforderung dazu wird in der Regel mit der Bestätigung der Wahl gleichzeitig an den Berechtigten ergehen.

5. Die Vocationen der Lehrer sind nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 10. Februar 1868 (R. N. III. 266), bei mehrklassigen städtischen Schulen zugleich unter Beachtung unserer Circular-Verfügung an alle Magistrate vom 17. November 1866 (R. N. III. 454.) einzurichten und müssen unbedingt lauten.

Das Original derselben ist auf einem Stempelbogen für 15 Sgr. auszufertigen, von dem Berufungs-Berechtigten zu vollziehen, von dem Berufenen aber mit dem Annahme-Vermerke zu versehen.

Dem Original sind drei einfache Abschriften beizufügen, für deren Anfertigung der Berufungs-Berechtigte, eventuell durch den Berufenen zu sorgen hat.

6. Zu jeder Vocation ist ein Nebenliien-Verzeichniß in vierfacher Ausfertigung erforderlich, das von dem zur Unterhaltung der Schule resp. von den zur Gewährung des zugesicherten Stelleneinkommens Verpflichteten zu vollziehen und der Vocation beizuheften ist.

Für die Aufstellung und gehörige Vollziehung desselben hat zunächst der Berufungs-Berechtigte zu sorgen. Erforderlichen Falls hat er sich dieserhalb an das zuständige königliche Landrathsamt zu wenden.

7. Endlich ist der Vocation noch der Ausweis des Berufenen über die Erfüllung seiner Militair-Dienstpflicht beizufügen.

hmtl
g. 40
ju 68

8. Sämmtliche ad 5 bis 7 bezeichnete Schriftstücke sind dem zuständigen Kreis=Schulinspektor resp. Superintendenten zu übersenden, welcher die Vocations=Abschriften zu beglaubigen (Circular=Verfügung vom 20. September 1864 N. d. J. XII. 1795), demnächst aber sämmtliche Schriftstücke an das zuständige Königliche Landraths=Amt zu befördern und demselben zugleich anzuzeigen hat, ob er seinerseits gegen die Beschaffenheit derselben Ausstellungen zu machen, auch ob der Berufene die vorgeschriebene Wiederholungs=Prüfung bereits abgelegt habe.

9. Das zuständige Königliche Landraths=Amt ist verpflichtet, die den Vocationen beigehefteten Revenüen=Verzeichnisse nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die dieserhalb etwa erforderlichen Erörterungen, Verhandlungen und Berichtigungen vorzunehmen, demnächst aber die Vocationen nebst den zugehörigen Schriftstücken an uns zur Bestätigung einzureichen.

10. Unsererseits ist bestimmungsmäßig darüber zu befinden, ob die Anstellung des Berufenen provisorisch oder definitiv sein soll, und r d demgemäß die Bestätigung der Vocationen im ersteren Falle d errusslich, im letzteren aber ohne Vorbehalt ausgesprochen werden.

Indem wir wegen der Verpflichtung der Lehrer und Adjubanten, vor dem Abgange von ihren Stellen die vorgeschriebene Kündigung=frist einzuhalten auf die Amtsblatts=Bekanntmachung vom 20. Februar 1857 (Amtsbl. pro 1857 St. 10. S. 71) und auf die Circular=Verfügung vom 30. Mai 1866 (Heft II. Schulverordnungen Nr. 6) verweisen und deren Befolgung den Lehrern und Adjubanten einschärfen, veranlassen wir die Herren Landräthe und Landrathamts=Verweser, die gegenwärtige Circular=Verfügung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der theiligten Guts herrschaften zu bringen. Die Herren Kreis=Schulinspektoren und Superintendenten aber werden aufgefordert, sie in gewöhnlicher Weise bei den Schulrevisoren und Lehrern ihrer Inspections=Kreise circuliren und Abschrift zu dem Currenden=Buche jeder Schule fertigen zu lassen.

Daß demgemäß verfahren worden, ist binnen 8 Wochen anzuzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.
Richter.

An

sämmtliche Herren Landräthe, Landrathamts=Verweser,
Kreis=Schulinspektoren und Superintendenten,
sowie an alle Magistrate des Regierungs=Bezirks.

R. N. IV. 3624 h.

2. Deutsche Sprache in den Schulen.

Oppeln, den 20. Februar 1872.

In der Circular-Verfügung vom 20. Februar 1859 haben wir die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintenden ten wiederholt angewiesen, die Förderung der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen sich angelegen sein zu lassen.

Da auch in neuerer Zeit wieder mehrfach Beschwerden darüber eingegangen sind, daß der deutschen Sprache noch immer nicht die nöthige Sorgfalt zugewendet wird, so nehmen wir Veranlassung, die Bestimmungen der obigen Verfügung, welche dahin gehen:

1. daß uns in den jährlichen Revisionsberichten der utraquistischen Schulen anzuzeigen ist,
 - a. wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind,
 - b. wieviel derselben die deutsche Sprache sich so weit angeeignet haben, daß sie mittelst derselben Andern sich verständlich machen können,
2. daß die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintenden ten bei der Befürwortung von Unterstützungsge suchen genau sich darüber äußern sollen, ob, in wie weit und mit welchem Erfolge die Wittsteller die Pflege der deutschen Sprache sich haben angelegen sein lassen,

hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, indem wir erwarten, daß die Lehrer fortan auf diesen wichtigen Unterrichtszweig die größte Sorgfalt verwenden, und daß die Herren Schulrevisoren, welchen diese Verfügung mitzutheilen ist, die Lehrer in den utraquistischen Schulen mit der zur Förderung der deutschen Sprache erforderlichen Anleitung kräftig unterstützen werden.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Humbert.

An

jämmtliche Herren Landräthe, Magistrate,
Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintenden ten
des Departements.

R. N. IV. 449 b.

3. Fortbildungsschulen.

Oppeln, den 26. Februar 1872.

Auf Grund der §§ 106 und 142 der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 wird in N. nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden (Innungen zc.) und auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten=Versammlung vom ten und des hiesigen Magistrats vom ten eine Wiederholungs= resp. Handwerker=Fortbildungsschule errichtet und für dieselbe folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Schule hat den Zweck, die Gesellen, Gehülften und Lehrlinge der hiesigen Gewerbetreibenden, sofern dieselben das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten, und falls sie die Quarta einer höheren, zu Abgangsprüfungen berechtigten Lehranstalt nicht besucht haben, theils in den Elementarunterrichts=Gegenständen durch Wiederholung zu befestigen, theils durch weiteren Unterricht in solchen Gegenständen fortzubilden, welche auf das Gewerbewesen Bezug haben. — Die Lehrlinge und Gehülften der Apotheker und Kaufleute können zum Besuche dieser Schulen nicht angehalten werden.

§ 2.

Die Arbeitsgeber resp. Lehrherren sind verpflichtet, die Aufnahme eines jeden Lehrlings oder Gehülften unter 18 Jahren (§ 1.) binnen spätestens 8 Tagen dem Magistrats=Dirigenten oder demjenigen städtischen Beamten anzuzeigen, welcher hierzu von Ersterem ernannt worden ist. Diese Ernennung muß in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Der Magistrats=Dirigent oder dessen Substitut führt über alle Schüler eine Liste, in welcher dieselben nach Vor= und Zunamen, nach der Art ihrer gewerblichen Beschäftigung und nach den Klassen dieser Schule gesondert verzeichnet stehen. In der Colonne „Bemerkungen“ wird am Schlusse jedes Schuljahres für jeden einzelnen Schüler vom Rector der Anstalt bescheinigt, ob der Schulbesuch ein regelmäßiger war oder nicht.

Ein Exemplar dieser Liste ist alljährlich dem Magistrate, ein anderes dem Superintendenten resp. Kreis=Schul=Inspektor einzureichen.

§ 3.

Die Schule steht zunächst unter der Aufsicht zc. der städtischen Schuldeputation ganz in derselben Weise, wie die N.'schen Elementarschulen.

Die Schuldeputation kann aber zur Beschlußfassung über Fragen, welche sich auf die Handwerker-Fortbildungs- resp. Wiederholungs-Schule beziehen, durch x Gewerbetreibende aus hiesiger Stadt verstärkt werden, sobald beide städtische Collegien hiermit einverstanden sind. Die eine Hälfte dieser Gewerbetreibenden wird vom Magistrate nach absoluter Stimmenmehrheit, die andere Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung in gleicher Weise gewählt.

Im Allgemeinen gelten für die Competenz der Schuldeputation gegenüber dieser Anstalt die Bestimmungen der Amts-Verordnung vom 13. Juli 1812 und unserer Circularverfügung vom 19. October 1863.

§ 4.

Die nöthigen Lehrkräfte für die Schule, resp. deren Rector werden ganz in derselben Weise angestellt, wie für die städtischen Elementarschulen, mit Ausnahme des Umstandes, daß ihre Anstellung bei der Handwerker-Fortbildungsschule mit x-monatlicher (x-jährlicher) Kündigung erfolgt und ihre Remuneration für den Unterricht in der Handwerker-Fortbildungsschule eine entsprechend niedrigere ist, als bei den städtischen Elementarschulen. Der Unterricht in der Wiederholungs-Schule muß von den Lehrern der städtischen Elementarschulen unentgeltlich erteilt werden. Ebenso sind die sonstigen Rechte und Pflichten der Lehrer bei der Handwerker-Fortbildungsschule die gleichen, wie bei den städtischen Elementarschulen. Auch die Schüler der Wiederholungs- und Handwerker-Fortbildungsschule stehen in ähnlicher Weise, wie die der städtischen Elementar-Schulen, während des Schulbesuches unter der Schulpdisciplin.

§ 5.

Der Etat der Schule bildet einen integrierenden Theil des städtischen Schuletats. Für den Ersteren gelten daher alle diejenigen Vorschriften, welche auf den Letzteren Anwendung finden. Die Einnahmen und Ausgaben für die Wiederholungs- und Handwerker-Fortbildungsschule müssen aber im städtischen Schuletat deutlich erkennbar und abgegrenzt von den übrigen Positionen aufgeführt sein.

§ 6.

Die Kassen-Verwaltung für die Fonds der Anstalt geschieht durch die städtische Schul- resp. Communal-Kasse. Alle Vorschriften, welche für Letztere gelten, finden auch auf die Erstere Anwendung.

§ 7.

Die für die Anstalt erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch freiwillige Beiträge,
2. durch einen von der Gemeinde=Vertretung zu diesem Zwecke besonders ausgewiesenen Fonds in Höhe von mindestens x-Thalern,
3. durch ein von den Arbeitsgebern resp. Lehrherren oder Eltern der Schüler zu zahlendes Schulgeld.

Bei der Anmeldung der Schüler ist zwischen dem Magistrats-Dirigenten oder einem von Letzterem zu substituierenden Magistrats-Mitgliede und dem Arbeitsgeber oder dem Lehrherrn oder den Eltern ein rechtsverbindliches Abkommen darüber zu treffen, wer das Schulgeld zahlen soll.

§ 8.

Im Uebrigen wird das Schulgeld in derselben Weise entrichtet, wie das für die städtischen Elementarschulen.

§ 9.

Die Anstalt selbst besteht aus:

- a. einer Wiederholungsschule,
- b. einer Fortbildungsschule für den technischen und gehobenen Unterricht.

(Kann auch da, wo die Mittel nicht ausreichen, in eine zusammengezogen werden.)

Erstere hat den Zweck, zuvörderst in den Elementarkenntnissen den erforderlichen Nachhilfe=Unterricht zu erteilen, Letztere, jungen Leuten, besonders solchen, welche sich einer gewerblichen Beschäftigung gewidmet haben, weiterführenden Unterricht mit Rücksicht auf die Kenntnisse des praktischen Lebens zu gewähren.

§ 10.

Die Wiederholungsschule wird eingetheilt in x Klassen, nämlich:

(Kann auch in eine zusammengezogen werden.)

Die Fortbildungsschule zerfällt in 3 Klassen:

(Kann nach Bedürfniß abgeändert werden.)

1. In die Unterklasse werden Schüler aufgenommen, welche die Elementarschule durchgemacht und einige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben haben. Der Unterricht in dieser Klasse erstreckt sich, außer der Fortbildung in diesen Zweigen, vorzugsweise auf deutsche Sprache, Zeichnen und Religion.

2. In die Mittelklasse werden Schüler aufgenommen, welche fertig deutsch lesen, richtig orthographisch schreiben können und die vier Species verstehen. Der Unterricht in dieser Klasse soll den Schülern im Lesen den gehörigen Ausdruck und den mündlichen Vortrag über geeignete Lesestücke beibringen. Schriftliche Aufsätze, besonders über Stoffe aus dem gewerblichen Leben, Rechnungsarten mit ungleich benannten Zahlen, Geschichte, Zeichnen und Religion gewähren den weiteren Unterrichts-Stoff.
3. In der Oberklasse wird in der Abfassung von größeren Geschäftsaufsätzen, im freien mündlichen Vortrage, Geometrie, Buchführung, Technologie, Physik, Chemie, Literaturkunde, im technischen Zeichnen und im Modelliren unterrichtet.

(Wo es das Bedürfniß erfordert, kann eine polnische Unterklasse eingerichtet werden, um die Zöglinge lediglich im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache soweit vorzubilden, daß sie mit Erfolg den Unterricht in der untersten Klasse besuchen können.)

§ 11.

Der Unterricht findet wöchentlich in x Stunden statt, von denen x auf die Wochentage und x auf den Sonntag fallen. Letztere dürfen nicht mit dem gewöhnlichen Gottesdienste der beiden christlichen Confessionen collidiren.

§ 12.

Die Anstalt besitzt eine Bibliothek, Vorbilder und Modelle für den Zeichnen-Unterricht, physikalische Apparate &c.

§ 13.

Am Schlusse des Wintersemesters findet die Ertheilung einer öffentlichen Censur, am Schlusse des Sommersemesters und des Schuljahres eine öffentliche Prüfung statt. An Letztere schließt sich die Versetzung aus einer Klasse in die andere an.

(Kann auch abgeändert werden.)

Ueber die Versetzung der Schüler aus einer Klasse in die andere entscheidet das Lehrer-Collegium durch Stimmenmehrheit.

§ 14.

Am Schlusse des Cursus stellen die betreffenden Lehrer den Schülern ein Zeugniß über Betragen, Fleiß, Leistungen und Schulbesuch aus. Dieses Zeugniß wird in ein besonderes kleines Buch eingetragen, welches jeder Schüler sich beim Eintritte in die Anstalt anschaffen und während der Dauer des Anstalts-Besuches aufbewahren muß.

§ 15.

Vorstehendes Statut erhält gemäß § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch die Bestätigung der Königl. Regierung zu Oppeln verbindliche Kraft.

Königliche Regierung.
Liebrecht.

Normal-Statut
für die städtischen Wiederholungs-
und Handwerker-Fortbildungs-Schulen
des Oppelner Regierungs-Bezirks.
N. d. J. VII. 28 o.

4. Vereine, Betheiligung der Lehrer dabei.

Oppeln, den 11. April 1872.

Euer Hochwürden beauftragen wir den Erlaß, von welchem wir
..... Exemplare beifügen, durch Vermittelung der Herren Schulrevisoren
zur Kenntnißnahme aller Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen
Ihres Bezirkes zu bringen, und daß dies geschehen, in 4 Wochen
anzuzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

Circular
an die Herren Kreis-Schulinspektoren
und Superintenden ten des Departements.
R. N. II. 434 b.

Circular-Verfügung.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß neuerdings in den
Versammlungen verschiedener Vereine die staatliche Gesetzgebung im
Betreff der Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und
die zur Ausführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörden
Gegenstand heftiger Angriffe und Verdächtigungen geworden sind. Wir
sehen uns hierdurch veranlaßt, die Lehrer an den öffentlichen Elementar-
schulen unseres Bezirkes darauf hinzuweisen, daß den Lehrern, wie

ihnen die Rechte der Staatsdiener zustehen, so auch die Pflichten der Staatsdiener im amtlichen und außeramtlichen Verhalten obliegen. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Vereine betheiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörden gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflicht und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 machen wir die Lehrer im eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß sie sich ernstest Disciplinar-Maßregeln aussetzen, wenn sie sich an den Vereinen der oben bezeichneten Art betheiligen und uneingedenk sind der ihnen als Staatsdiener gebotenen Zurückhaltung von jeder Agitation gegen die Staatsregierung.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Balkhorn.

5. Beaufsichtigung der Schulen durch die Landräthe.

Oppeln, den 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Commissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementar-Schulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciiren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlthollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge, zur Nachhülfe oder zur Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn Schul-Revisor oder Inspector

sich ins Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die obererschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herren Schul-Inspectoren und Superintendents werden beauftragt, diese Verfügung den Schul-Revisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Königliche Regierung.

v. Hagemeister.

Circularc

an die Herren Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren
und Superintendents des Regierungs-Bezirks.

R. A. I. Nr. 4^b

IV.

III.

VI.

N. d. J. II.

6. Wiederholungsschule, deutsche Sprache in derselben.

Oppeln, den 1. Juni 1872.

Die Elementarschule hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder, besonders diejenigen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, in den Gebrauch der deutschen Sprache so weit einzuführen und darin zu befestigen als erforderlich ist, um sie in ihren künftigen Lebensverhältnissen zur mündlichen und schriftlichen Verständigung mit ihren deutsch-redenden Mitbürgern zu befähigen.

Der eigene Vorthail der Kinder und das öffentliche Interesse machen es erforderlich, daß die in dieser Beziehung in der Elementar-

schule erreichten Resultate nach dem Austritt dieser Kinder aus der Schule weiter gepflegt werden. Gelegenheit hierzu ist u. a. durch die Sonntags-Wiederholungs-Schule geboten.

Indem wir die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Superintendenten hierauf aufmerksam machen, beauftragen wir dieselben, die Schulrevisoren und Lehrer ihres Inspektionsbezirkes anzuweisen, der Pflege und Förderung der deutschen Sprache in den Sonntags-Wiederholungs-Schulen einen besonderen Fleiß und Eifer zuzuwenden.

In den jährlichen Schulrevisionsberichten ist unter der Rubrik: „sonntägliche Wiederholungsschule“ anzugeben, ob und mit welchem Erfolge die vorstehende Verfügung befolgt worden ist.

**Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren,
Superintendenten und Landräthe des Regierungs-Bezirks.
R. N. IV. 963 b.

7. Bei Pocken-Epidemien.

Oppeln, den 15. Juni 1872.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

Beim Ausbruche der Pocken werden namentlich auf dem Lande nicht selten ohne Beachtung der im Gesetze vom 8. August 1835 (G. G. S. 240) § 14 enthaltenen Bestimmungen die Schulen ohne dringende Noth geschlossen. Es sollen nach diesen Vorschriften zunächst die von Pocken befallenen Kinder nicht eher wieder zur Schule zugelassen werden, als bis ärztlich oder von der Ortspolizeibehörde die völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit, sowie die erfolgte Desinfection (§ 47. a. D.) bescheinigt ist, was in leichten Erkrankungsfällen nicht vor 3, in schweren nicht vor 6 Wochen stattfinden kann, sodann darf auch denjenigen Kindern, welche mit Blatterkranken in fortwährendem Verkehr stehen, der Schulbesuch nicht vor Ablauf der angegebenen Zeit gestattet werden.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist sorgfältig sowohl von der Ortsbehörde als vom Lehrer selbst zu beachten und zu überwachen; eine gänzliche Schließung der Schule aber darf während der Pockenepidemie, wie in den andern § 14. angegebenen Krankheiten,

fernerhin nicht mehr ohne dringende Noth stattfinden. Hat aber die Sanitäts=Commission eine gänzliche Schließung der Schule für nothwendig erachtet, so ist darüber sofort unter Angabe der besondern Gründe an uns zu berichten.

Wenn während einer Epidemie in der Familie des Lehrers selbst ein Erkrankungsfall eintritt, so hat der Lehrer davon sofort dem Schulvorstande (Schul=Commission) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und diese Behörden haben dann zu bestimmen, ob die Schule geschlossen werden soll oder nicht. Auch in diesem Falle ist sogleich an uns zu berichten.

Wir verweisen schließlich auf das Gutachten der Medizinal=Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866, hinsichtlich der Schließung oder des Offenhaltens der Schulen während einer Cholera=Epidemie (cf. Centralblatt v. Stiehl, 1867, S. 113 und Minist. Bl. d. i. V. 1867, S. 72.)

Königliche Regierung.

Abchrift hiervon erhalten Euer Hochwürden nebst drei Exemplaren dieser Verfügung zur Kenntnissnahme und dem Auftrage, die Schul=Revisoren hiervon zu benachrichtigen und durch die Lehrer diese Verfügung in das Currendenbuch eintragen zu lassen.

Königliche Regierung.

Liebrecht.

An die sämmtlichen Herren Kreis=Schul=Inspektoren
und Superintendents des Departements.

R. N. III. 1074 b.

IV.

VI.

N. d. J. IX.

8. Bildniß des Königs für Schulen.

Oppeln, den 20. August 1872.

In der Stechert'schen Schulbuchhandlung zu Potsdam (Vorstraße 1.) sind die Portraits der Kaiserlich Königlich Familie von

Preußen in Lebensgröße zum Preise von à 1 Thlr., mit Glas und Goldrahmen à 2³/₄ Thlr. erschienen.

Soweit die Schulkassen die ausreichenden Mittel besitzen, um wenigstens das Bildniß unseres Kaisers und Königs anschaffen zu können, sind wir mit dieser Anschaffung einverstanden, damit unsere Schulen dadurch einen wünschenswerthen, patriotisch anregenden Schmuck erhalten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

An
 sämtliche Kreis- und Schul-Inspektoren
 des Regierungs-Bezirks.
 R. N. VI. 881 b.

9. Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten.

Berlin, den 7. August 1873.

U. 25,310.

Es ist amtlich ermittelt und festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungs-Unternehmer der Versuch gemacht worden ist, Elementarlehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß ein planmäßiges Hineinziehen der Lehrer in diese verwerfliche Agitation stattfindet, so veranlasse ich die Königliche Regierung zc., den Lehrern Ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Dr. Achenbach.

An
 sämtliche Kgl. Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover,
 Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und die Kgl. Landdrosteien
 zur Mittheilung an die Landrabbiner.

Oppeln, den 1. September 1872.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren werden hierdurch angewiesen, den Lehrern ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften streng zu untersagen.

Königliche Regierung.

v. Hagemeister.

An

die Herren Kreis-Schul-Inspektoren beider Confectionen
und die Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks.
R. N. IV. 1881 b.

10. Deutsche Sprache in den Schulen.

Oppeln, den 20. September 1872.

Indem wir Euer Hochwürden Exemplare unserer, die deutsche Sprachbildung betreffenden Verordnung vom heutigen Tage mit der Bestimmung zusenden, einem jeden Lehrer Ihrer Schulinspektion ein Exemplar zur gewissenhaften Nachachtung zu übergeben, bemerken wir dazu Folgendes:

- I. Die Bestimmung ad I., den Religionsunterricht betreffend, läßt auf der Mittelstufe die Zuhülfenahme der Muttersprache in so weit zu, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist. Es ist damit dem Ermessen der Schulrevisoren und der Lehrer Raum gegeben, die Muttersprache der Kinder als dolmetschendes Mittel zu benutzen. Das darf jedoch nirgends in der Art verstanden und mißbräuchlich gegen den Sinn der Verordnung so angewendet werden, daß der Religions-Unterricht auf der Mittelstufe nach wie vor lediglich in der nichtdeutschen Sprache erteilt werden könnte. Vielmehr beschränkt sich die Hülfe der nichtdeutschen Sprache auf das unbedingt nothwendige Maß. Was darüber hinausgeht, ist unzulässig und würde um so ernsterer Rüge verfallen müssen, als weder die Schulrevisoren noch die Lehrer über unsere Intention der kräftigern Förderung der deutschen Sprachbildung in Ungewißheit sein können. Wir müssen deshalb die möglichste Beschränkung des Gebrauchs der nichtdeutschen Sprache fordern,

soweit das zu vermittelnde Sachverständniß dieselbe zuläßt. Mit der Bestimmung, daß auf der Unterstufe der religiöse Memorirstoff in deutscher Sprache eingeprägt werden soll, steht eine Beschränkung dieses Memorirstoffs in unmittelbarem Zusammenhange. Eine solche Beschränkung ist statthaft; das Maß derselben regelt sich nach den örtlichen Schulverhältnissen, ohne das Wesen dieses Stoffs zu berühren.

- II. Für den Lese- und Schreibunterricht kommt von Anfang an alle seitherige Uebung in nichtdeutscher Sprache vollständig in Wegfall. Dieser Unterricht knüpft sich an deutsche Lehrmittel, also an deutsche Wand- und Handfibeln, an deutsche Lesebücher, an deutsche biblische Historienbücher. Lehrmittel dieser Art in nichtdeutscher Sprache werden außer Gebrauch gesetzt, und die Schulrevisoren sind ermächtigt, aus den Schulkassen die deutschen an deren Stelle anzuschaffen.

Bei der Vermittelung des Verständnisses gelesener und geschriebener Wörter, Sätze und größerer Abschnitte ist der zu Hülfe zu nehmenden Muttersprache nur in so weit Raum zu gestatten, wie dies beim Religionsunterricht ad I. angegeben ist. Persönliches Belieben zu etwaiger weiterer, mißbräuchlicher Verwendung der nichtdeutschen Sprache über jene Grenze hinaus ist unberechtigt und deshalb überall ausgeschlossen, so daß kein Schulrevisor und kein Lehrer eigenmächtig, entgegen unsern Bestimmungen, dem Gebrauch der nichtdeutschen Sprache einen weitem Raum zu geben befugt erscheinen kann.

- III. Der Anschauungsunterricht, welcher bereits nach den früheren Bestimmungen zur Anbahnung der deutschen Sprache zu benutzen war, hat diese Aufgabe fortan energischer und planmäßiger ins Auge zu fassen und erfolgreicher zu lösen. Mit bloßer Kenntniß deutscher Vocabeln und deren Zusammenfügung zu kleinen Sätzen wird derselben nicht entsprochen. Es ist deshalb erforderlich, der fruchtbarern Unterrichtsweise nachzudenken und dieselbe zur Anwendung zu bringen, damit die Kinder deutsch denken und über Angesehenes sich geordnet und zusammenhängend deutsch ausdrücken lernen.

- IV. Auch beim Gesangunterricht dürfen fortan nur deutsche Textworte zur Anwendung kommen. Damit hängt es zusammen, daß zunächst diese Textworte den Kindern zum Verständniß gebracht werden müssen. Für diesen Zweck ist der Gebrauch der nichtdeutschen Sprache in dem beim Lese- und Schreibunterricht ad II. bezeichneten Maße gestattet.

Die Ertheilung des Unterrichts erleidet in keinem Lehrgegenstande eine wesentliche methodische Veränderung, und es bleiben überall die seitherigen bewährten methodischen und didaktischen Grundsätze in Kraft. Im Lese- und Schreibunterrichte allein werden Modificationen der Anwendung dieser Grundsätze gegen früher einzutreten haben, je nachdem in den einzelnen Schulen von der Schreiblese- oder von der Lautir- oder von einer andern bewährten Methode Gebrauch gemacht worden ist. Es können einzelne Fälle vorkommen, daß an manchen Orten besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, nichtdeutschredenden Kindern auf der Oberstufe noch besondern Unterricht im Lesen ihrer Muttersprache zu ertheilen. Derartige Fälle sind — und zwar ein jeder einzeln — unter erschöpfender Darlegung zu unserer Kenntniß und Entscheidung zu bringen. Eigenmächtige Einrichtung eines derartigen nicht-deutschen Leseunterrichts ist untersagt.

Ferner wird eine Entscheidung darüber in vielen Fällen erforderlich werden können, ob eine Schule künftig als rein-deutsche anzusehen und in Folge dessen auch der Religions-Unterricht auf der Unterstufe ausschließlich in deutscher Sprache zu ertheilen ist, selbst wenn eine Anzahl nichtdeutsch redender Kinder dieser Schule angehören. Auch diese Fälle sind einzeln und unter Nachweis der Sprachverhältnisse zu unserer Entscheidung zu bringen. Doch setzen wir schon gegenwärtig fest, daß Schulen, in welchen 25 Procent der Schulkinder der deutschen Nationalität angehören, in der Regel als reindeutsche anzusehen und zu behandeln sind. Wir wollen deshalb binnen 6 Wochen dem Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sprachverhältnisse der Schulkinder in jeder einzelnen, zu Ihrer Inspection gehörenden Elementarschule, öffentlichen wie privaten, sowie den eventuellen Anträgen auf Erklärung einzelner Schulen als reindeutsche entgegen sehen. Wo die gesammten Verhältnisse es erfordern oder gestatten, werden wir auch solche Schulen für reindeutsche zu erklären in der Lage sein, selbst wenn der oben genannte Procentsatz nicht ganz erreicht sein sollte.

Schulen, welche schon jetzt reindeutsch sind oder künftig von uns dafür erklärt werden, behalten ihren rein deutschen Charakter, selbst wenn die Procentsätze nochmals eine Veränderung erfahren sollten.

Ihrer Hochwürden lassen wir diese Eröffnung mit der Auf-

forderung zugehen, dieselben in angemessener Weise den Schulrevisoren Ihres Aufsichtskreises bekannt zu machen und letztere zu der Erwägung und demnächstigen Erklärung binnen 6 Wochen zu veranlassen, ob sie unter den neuen Verhältnissen rückhaltlos und gewissenhaft bereit sind, den staatlichen Anforderungen an sie als Schulaufsichtsorgane im ganzen Umfange zu entsprechen.

Ebenso wollen Sie selbst in gleicher Frist Sich über die gleiche Bereitschaft zur rückhaltlosen, gewissenhaften Ausführung obiger Anordnung gegen uns erklären.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ballhorn.

An sämtliche Kreis-Schul-Inspektoren
des Regierungs-Bezirks Oppeln.
R. N. VI. 985 b.

Oppeln, den 20. September 1872.

Die deutsche Sprachbildung in solchen Schulen unseres Verwaltungsbezirks, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, hat erfahrungsmäßig weder durch unsere Circular-Verfügung vom 14. Februar 1863 N. d. J. XI. 1158 b (cfr. „Schulverordnungen“, 1. Heft S. 66—77), noch durch die „Grundzüge für Unterrichtspläne einlässiger katholischer Schulen des Regierungs-Bezirks Oppeln“ vom 1. März 1867 dasjenige Maß von fördernder Pflege erfahren, welches für ausreichend erachtet werden könnte, um diese Jugend zur erfolgreichen Theilnahme an den Segnungen der deutschen Bildung zu befähigen. Es ist deshalb und aus höheren staatlichen Rücksichten erforderlich, durch anderweite Maßnahmen Fürsorge für eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprachbildung der nicht deutschredenden Schuljugend zu treffen.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. August 1872, 1438 B. verordnen wir deshalb hiermit für den gesammten Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Ausführung in sämtlichen öffentlichen und privaten Elementarschulen das Nachfolgende:

- I. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache erteilt. Für den religiösen Memorirstoff

wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hülfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hülfe genommen werden darf, jedoch nur in so weit, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist. Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.

- II. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an ausschließlich in der deutschen Sprache gelernt und geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nöthig erscheint, die Muttersprache zu Hülfe genommen werden.
- III. Auch der Anschauungs-Unterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt.
- IV. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.
- V. Der Unterricht im Rechnen, in der Vaterlands- und Naturkunde wird mit ausschließlicher Anwendung der deutschen Sprache ertheilt, wie dies schon seither vorgeschrieben war.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Zeit, namentlich in der Verfügung vom 14. Februar 1863 und in den oben erwähnten „Grundzügen für Unterrichtspläne“ werden aufgehoben, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß die deutsche Sprache fortan nicht sowohl nur Unterrichts-Gegenstand, als vielmehr obligatorisches Unterrichtsmittel in allen Unterrichts-Gegenständen sein soll. Nur der Religionsunterricht auf der Unterstufe hat sich in Schulen mit nicht deutschredender Jugend in der Muttersprache der Kinder zu vollziehen, mit der Maßgabe (vergl. Nr. I.), daß der Memoriestoff den Kindern, soweit thunlich, in deutscher Sprache einzuprägen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

11. Briefadressen, Belehrung zur Anfertigung derselben.

Oppeln, den 1. October 1872.

Nach den statistischen Ermittlungen, welche das General-Post-Amt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl

der nicht bestellbar gewesen Briefe im Jahre 1869 601,887, im Jahre 1870 708,136, im Jahre 1871 902,975. Davon ist ein beträchtlicher Procentsatz deshalb nicht bestellbar gewesen, weil die Aufschriften auf den Briefen (Briefadressen) in mangelhafter Art gefertigt worden waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse, und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufträge nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung correcter Briefadressen ankomme und was im Besondern zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär zc. befindet. Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Wir veranlassen Euer Hochwürden deshalb, die Herren Schulrevisoren mit Anweisung zu versehen, daß den Lehrern erneut die Nothwendigkeit in Erinnerung gebracht werde, die Kinder in der Oberabtheilung resp. in der Oberklasse jeder Elementarschule nicht bloß über die Anfertigung richtiger und ordnungsmäßiger Briefadressen zu belehren, sondern derartige Adressen auch wirklich einzuüben.

Bei allen Schulrevisionen, ordentlichen wie außerordentlichen, und bei den Oster-Schulprüfungen haben sich die Schulaufsichtsorgane von der Ausführung dieser Bestimmung zu vergewissern.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ballhorn.

An

sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.
R. A. VI. 1097 h.

12. Industrie-Unterricht.

Oppeln, den 30. November 1872.

Durch die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten „vom 15. October 1872“, deren Anschaffung aus den Schulkassen jedes Orts wir hiermit anordnen, ist § 38. S. 13. der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für sämmtliche Elementarschulen mit der Maßgabe vorge-

geschrieben, daß dieser Unterricht „wenn thunlich von der Mittelschule an, in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werden soll.“

Wir haben schon früher, namentlich durch die Verfügungen vom 28. Februar 1860 N. d. J. VII. 501.; vom 2. August 1861 N. d. J. XI. 20 b. und vom 29. Mai 1864 N. d. J. XI. 323, (cf. „Schulverordnungen“ 1. Heft, S. 29—40) den Industrie-Unterricht der weiblichen Jugend in Aufnahme zu bringen gesucht, denselben auch durch eine belehrende Bekanntmachung im Amtsblatte, Jahrgang 1865, Stück 42. S. 313 und durch die Circular-Verfügung vom 7. October 1865 aufs Neue angeregt. Da aber seither vertrauensvoll der Freiwilligkeit ein weiter Spielraum gelassen worden, so ist der Erfolg der Bemühungen namentlich in den Landschulen unzulänglich geblieben. Eine allgemeine Einführung ist trotz der allseitigen Anerkennung der großen Nützlichkeit dieses Unterrichts für die ländliche weibliche Jugend nicht erreicht worden.

Von jetzt ab ist jedoch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten allgemein und obligatorisch vorgeschrieben und nur nachgelassen, daß von seiner Einführung ausschließlich da bis auf Weiteres abgesehen werden darf, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder wo sonst unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten. In allen diesen Fällen ist speciell an uns zu berichten und die zeitweilige Aussetzung dieses Unterrichts von unserer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. Zu Ostern 1873 hat überall der weibliche Handarbeits-Unterricht zu beginnen.

Dieser Unterricht reiht sich nach der Uebersicht S. 5 der „Allgemeinen Bestimmungen“ in die Zahl der pflichtmäßigen Schulstunden ein, die Versäumung desselben wird deshalb ganz wie die Versäumung anderer Schulstunden behandelt resp. geahndet. Es werden aber nach lokalen Verhältnissen die nächsten Schulaufsichtsorgane darüber entscheiden, ob bereits auf der Mittelstufe mit diesem Unterricht in ein-klassigen Volksschulen zu beginnen sein wird. In mehrklassigen dagegen ist derselbe schon von der Unterstufe an vorgeschrieben und deshalb im Lehrplan aufzuführen; in allen aber ist er zu organisiren und der Willkühr zu entziehen.

Die entstehenden Kosten sind in gleicher Weise wie die allgemeinen Schullasten zu behandeln und durch Umlage auf die Schulgemeinde zu beschaffen; doch sind die Dominien zur Aufbringung des Gehaltes der Lehrerin nach demselben Maßstabe heranzuziehen, nach welchem sie zum Baargehalt der Lehrer beitragen. cf. Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte vom 13. März 1869 und 12. März 1870. Just. = Min. = Bl. 1869 S. 98, 1870

§. 112. Sodann ist aber auch dafür zu sorgen, daß den notorisch armen Kindern die zur Arbeit nöthigen Stoffe und Geräthe (Nadeln, Fingerhut etc.) aus der Schulkasse geliefert werden. Wo die Aufbringung der Kosten für die Lehrerin und die Arbeitsmaterialien auf Widerstand treffen sollte, ist dem Herrn Landrathe Bericht zu erstatten und nachdrucksvolle Hilfe zu erbitten.

Wir weisen die Herren Kreis=Schul=Inspectoren an, sich ohne Aufschub die Vorbereitungen zum sichern Beginn des weiblichen Handarbeitsunterrichts in allen städtischen, ländlichen, Familien=, Vereins= und Privat=Schulen angelegen sein zu lassen, sich zu diesem Behufe mit den Local=Behörden und mit den Herren Local=Schul=Inspectoren in Verbindung zu setzen und sich genaue Information über diejenigen Schulen und deren hindernde Verhältnisse zu verschaffen, wo letztere die zeitweilige Vertagung der Einführung des beregten Unterrichts nöthig erscheinen lassen.

Binnen 8 Wochen wollen wir umfassenden Berichten entgegensehen, in wie weit in den einzelnen Schulen der Beginn und die geordnete Fortführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts, ev. unter Mitwirkung der Herren Landräthe gesichert ist.

Eine besondere Instruction für diesen Unterricht bleibt vorbehalten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

An
sämmliche Herren Landräthe und
Kreis=Schul=Inspectoren
des Regierungs=Bezirks Oppeln.
R. N. VI. 1351 b.

13. Gründung von Mittelschulen.

O p p e l n , den 18. Januar 1873.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 ist es als den Anforderungen der Gegenwart entsprechend anerkannt, die mannigfaltigen unter dem Namen von Bürger=, Mittel=, Rektor=, höheren Knaben= oder Stadtschulen bestehenden Anstalten zu erweitern und deren Neugründung seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern, theils

um in diesen Schulen eine über die mehrklassige Volksschule hinausgehende Bildung zu gewähren, theils um auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Umfange zu berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es ist damit dem städtischen Schulwesen eine neue Sphäre eröffnet, innerhalb deren, sofern die örtlichen Verhältnisse danach angethan sind, den als berechtigt anerkannten Bedürfnissen einer über die Volksschulbildung hinausgehenden Anforderungen geeignete Abhilfe geschafft werden kann.

Den städtischen Behörden ist es damit nahegelegt, durch angemessene Umgestaltung ihrer derzeitigen Elementar-Schulverhältnisse ev. ihrer Rectorats-Schulen mit oder ohne Präfecten-Klasse, welche nach dem Circular vom 4. März 1860 (A. d. J. X. 366 b.) gegründet worden sind, auf Gründung von „Mittelschulen“ nach dem vom Herrn Minister vorgeschriebenen Normal-Lehrplane hinzuwirken, und damit den in den verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks gefühlten besonderen Bildungs-Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Als wesentlich ist dabei vornherein festzuhalten, daß „in keinem Falle durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden darf, und daß daher nur da, wo für letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen anzustreben ist.“ Nach Seite 14 sub 1 der Bestimmungen vom 15. October pr. ist gestattet, daß die Oberklassen der sechsklassigen Volksschulen nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Nach welchem Lehrplane die „Mittelschulen“ zu arbeiten haben, ist in den „Allgemeinen Bestimmungen des Königlich Preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872“ speciell angegeben.

Wir veranlassen die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks, überall da, wo die gegebenen städtischen Verhältnisse die Gründung von Mittelschulen angemessen und der erforderlichen Geldmittel wegen ausführbar erscheinen lassen, den „Lehrplan der Mittelschulen“ (abgedruckt im „Centralblatt“ für die Unterrichts-Verwaltung, Octoberheft 1872; auch als Separat-Abdruck in den Buchhandlungen von Besser und Kortkamp zu Berlin erschienen) selbst genau einzusehen und demnächst den Schul-Deputationen denselben zur eingehenden Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, ev. zu diesen Berathungen noch anderweit technisch bewährte Schulmänner hinzuzuziehen.

Gleichzeitig machen wir aber darauf aufmerksam, daß die gegenwärtigen, bloß für das Elementar-Schulfach geprüften Lehrer nicht ohne Weiteres auch als Lehrer an allen Mittelschulklassen zugelassen werden können, daß die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen dieser Schulen vielmehr erst durch Ablegung einer besonderen Prüfung erlangt werden kann. (cf. „Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen“ in den oben genannten Abdrücken.)

Binnen 3 Monaten wollen wir Bericht über die entscheidenden Ergebnisse der im Schooße der städtischen Behörden über die ev. Einrichtung von Mittelschulen gepflogenen Verathungen und gefaßten Beschlüsse, sowie über den Plan der Kostendeckung erwarten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

An
sämmliche Magistrate
des Regierungs-Bezirks Oppeln.
R. A. VI. 128 b.

14. Prüfung, Vorbereitung dazu.

Oppeln, den 8. Februar.

In den Verfügungen vom 17. December 1866 R. A. III. 655 b., vom 29. Februar 1868 R. A. III./IV. 1506 b. und vom 16. Februar 1870 R. A. III. 1559 b. haben wir wiederholt auf das Verderbliche eines bloß mechanischen, der nöthigen klaren Einsicht in den Lehrgegenstand entbehrenden Unterrichts hingewiesen und die Herren Schulinspektoren auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei den jährlichen Schulprüfungen sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die geistige Entwicklung der Kinder gehörig im Auge behalten und dazu der gesammte vorgeschriebene Lehrstoff benutzt werde.

Indem wir obige Verfügungen erneut in Erinnerung bringen und deren Befolgungen wiederholt einschärfen, machen wir zugleich auf einen verbreiteten Mißstand aufmerksam, welcher in den außergewöhnlichen Vorbereitungen zu den jährlichen Oster-Prüfungen zu Tage tritt.

Sowohl in öffentlichen als in Privatschulen ist es ein verbreitetes Herkommen, daß 4 bis 6 Wochen vor der Osterprüfung

mit verstärktem Eifer einzelne bestimmte Unterrichts-Pensa den Kindern mechanisch eingeübt werden, um mit verhältnißmäßig günstigeren Leistungen derselben innerhalb des begrenzten Gebietes zugleich ein vortheilhafteres Urtheil der Schulaufsichtsbehörden, sowie der Schulgemeinde herbeizuführen. Ein solches Verfahren kann fernerhin nicht gebilligt werden, da es auf Verwirrung des Urtheils über den wahren Zustand der Schule und der Gesamtleistungen des Lehrers wie der Schüler abzielt; da es die Moral der Kinder, welche diesen Mißbrauch durchschauen, schädigt und vornehmlich den abschließenden Unterricht für die die Schule verlassenden Kinder erheblich beeinträchtigt. Der Lehrer und seine Schule soll sich überall ehrlich und wahr auf den Prüfungen darstellen und nicht besser scheinen wollen, als es aus den Alltagsleistungen, ohne außergewöhnliche Vorbereitungen durch besondere mechanische Einübungen einzelner zur Schaustellung bestimmter Unterrichts-Pensa, sich ergeben würde.

Wir ordnen deshalb an, daß fortan beim Herannahen der österlichen Prüfungstermine von den Lehrern resp. Lehrerinnen ein Auszug aus dem Verzeichniß aller im Laufe des ganzen Schuljahrs wirklich behandelten und vorschriftsmäßig geübten Lehrstücke angefertigt und dieser dem Herrn Schulrevisor am Tage vor der Prüfung vorgelegt werde. Letzterer bezeichnet demnächst die auf der Prüfung vorzunehmenden Lehrstücke, nachdem er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Auszug dem vorgeschriebenen Stoffplane, wie dem vorschriftsmäßigen Pensensbuche entspricht.

Da es noch immer vorkommt, daß die Oster-Schulprüfungs-Verhandlungen mehrfach verspätet an uns eingesandt werden, so bringen wir die Instruction über die jährlichen Schulrevisionen vom 28. Februar 1835, den Oberpräsidial-Erlaß vom 2. Juli 1836 und unsere Verfügung in den „Schulverordnungen“ Heft 1. S. 57. Nr. 19. betreffend die Einsendung der Schulprüfungs-Verhandlungen, hiermit erneut in Erinnerung.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

An
die sämtlichen Herrn Kreis-Schul-
Inspectoren des Regierungs-Bezirk
Oppeln.
R. N. VI. 63b.

15. Instruction für die Kreis-Schulen-Inspectoren.

Oppeln, den 1. März 1873.

§ 1.

Die Königlichen Kreisschulinspectoren sind als unmittelbare Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierung berufen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die staatliche Aufsicht über das gesammte Elementarschulwesen einschließlich der Privatschulen in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) auszuüben und demgemäß darüber zu wachen, daß alle in Betreff des Elementarschulwesens ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen. — Dieselben werden vom Staate bestellt und treten als Kreisschulinspectoren an die Stelle der bisher als solche fungirenden Geistlichen.

§ 2.

Den Kreis-Schulinspectoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob; sie haben sich zu dem Zweck in beständiger und genauer Kenntniß von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken.

Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle Lokal-Schulorgane, insbesondere also die Lokal-Schul-Inspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der vorgesetzten Königlichen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 3.

Abänderungen der bestehenden Bestimmungen, neue Einrichtungen oder Verbesserungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

§ 4.

Die Kreis-Schulinspectoren haben die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die sogenannten Rectorschulen, die gehobenen Bürger- und höheren Töcherschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt gegen die ihnen unterstellten Lehrer Warnungen und Verweise, sowie Geldbußen bis zu drei Thalern zu verfügen, (§ 18 und 19 des Ges.

vom 21. Juli 1852 G. S. S. 465 ff.) die Kreiskassen, zu denen die Strafen einzuzahlen sind, müssen davon in Kenntniß gesetzt werden.

In Fällen, in denen ein weiteres disciplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten Königlichen Regierung vorgetragen werden.

Derselbe Weg ist da einzuschlagen, wo die Kreis-Schulinspektoren die Entlassung eines Lokal-Schulinspectors aus seinem Schulamt für geboten erachten.

In Betreff der Privatlehrer und Privatschulen bleiben die Bestimmungen der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 maßgebend.

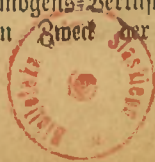
§ 5.

Die Kreis-Schulinspektoren sind befugt, den ihnen unterstellten Lehrern Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sichergestellt ist.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreis-Schulinspektoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie falls die Krankheit den Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 6.

Zur Erfüllung der den Kreis-Schulinspektoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreis-Schulinspektoren haben jede ihnen unterstellte öffentliche Schule resp. jede Klasse einer solchen Schule jährlich mindestens zweimal und wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu revidiren. Hierbei ist sorgfältig zu constatiren, ob der gesammte Zustand der Schule in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere also, in wie weit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, den Stundenplan, die Führung des Klassenbuches und der Schulbesuchslisten und den Gebrauch der Lehrbücher beobachtet werden. Weiter hat sich die Aufmerksamkeit des Revisors auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, auf die Versicherung derselben gegen Feuergefahr, auf die Reinlichkeit der Klassen, die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien, das genügende Vorhandensein von Lehr- und Lernmitteln, die Auskömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen, die vorhandenen Obstbaumschulen, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen zur Vermeidung von Vermögensverlusten, endlich auf die Organisation der Schulbezirke zum Zweck der Theilung



räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder der Gründung neuer Lehrerstellen und Klassen zu richten. Vorhandenen Uebelständen hat der Kreis-Schulinspektor, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, selbstständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen abzuhelpfen, andernfalls aber die entsprechenden Anträge bei dem Kreis-Landdrath resp. der Königlischen Regierung zu stellen.

Die vorhandenen Privatschulen sind jährlich mindestens einmal zu inspiciren und ist über den Befund zu berichten.

§ 7.

Ueber die erste Revision jeder öffentlichen Elementarschule in jedem Jahre haben die Kreis-Schulinspektoren einen ausführlichen Bericht an die Königlische Regierung nach den für solche Revisions-Berichte ergangenen Vorschriften resp. vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Ueber die zweiten und weiteren Revisionen in demselben Jahre werden nur insoweit Berichte erstattet, als dies der Bescheid der Königlischen Regierung auf den ersten Bericht oder besondere Resultate der weiteren Revisionen nöthig machen.

Ueber wichtigere, die Uebung der Disciplin erheischende Vorfälle, über Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern, Erhöhung der Lehrergehälter, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstige Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, sowie über die Anstellung und Pensionirung von Lehrern, sind stets besondere Berichte zu erstatten und diese, so wie alle auf die Vermögensverwaltung der Schulgemeinden bezüglichlichen Verhandlungen und Anträge der Königlischen Regierung durch den zuständigen Kreis-Landdrath einzureichen.

Von den Tagen, an welchen die öffentlichen Prüfungen der Elementarschulen stattfinden, sind die Kreis-Schulinspektoren rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Protokolle über diese Prüfungen resp. die Jahresberichte der Lokal-Schulinspektoren sind von diesen zunächst den Kreis-Schulinspektoren einzureichen. Den Kreis-Schulinspektoren liegt es ob, über alle wichtigeren amtlichen Geschäfte, insbesondere über alle Reisen zu Revisionen und Verhandlungen mit Schulvorständen, Gemeinden u. ein kurzes Tagebuch zu führen.

§ 8.

Aufgabe der Kreis-Schulinspektoren ist es ferner, die Kreis-Lehrerconferenzen nach den Bestimmungen unserer Instruktion vom 10. April 1868 (cf. II. Heft der gedruckten Schulverordnungen No. 24. Seite 61) abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Parochial-Lehrerconferenzen zu controlliren, die Privatschulen,

Fortbildungs- und Sonntagschulen zu überwachen resp. die Einrichtung der letzteren anzuregen, sowie überall da mit Gemeinden, Gutsherrn, Schulvorständen und Lehrern in Schulangelegenheiten zu verhandeln, wo ihnen dies von der Königl. Regierung aufgetragen wird.

§ 9.

Ein besonderes Augenmerk haben die Kreis-Schulinspektoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Kontrolle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen (cf. Circul. Verf. der Königl. Regierung zu Oppeln vom 1. Dezember 1864; im I. Hefte der gedruckten Schulverordnungen Nr. 16 S. 40 ff.) zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Revisionsreisen die Schulbesuchslisten resp. Straflisten, die bezüglich der Akten der Lokal-Schulinspektoren, Schulkassen-Rendanten, sowie erforderlichen Falls auch der Magistrate und Polizei-Verwaltungen einzusehen, um die Thätigkeit aller dieser Organe zum Zweck der Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu kontrolliren.

Wo es den Kreis-Schulinspektoren angemessen erscheint, können dieselben anordnen, daß die Lokal-Schulinspektoren ihnen die Straflisten resp. die Vacat-Anzeigen zur Revision vor der Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörden einreichen und daß diese Listen demnächst auch durch ihre Hände von der Ortspolizeibehörde an die Lokal-Schulinspektoren zurückgehen.

Unordnungen und Versäumnisse Seitens der Lehrer oder Lokal-Schulinspektoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten der Polizeibehörden und Executoren aber den Landrathen zur Abhülfe mitzutheilen.

Geeigneten Falls ist an die Königl. Regierung in der Sache zu berichten.

§ 10.

Alle Anträge der Lokal-Schulinspektoren, Lehrer und Schulvorstände an die Königl. Regierung, sowie die Verfügungen der letzteren an diese Instanzen gehen bei den Kreis-Schulinspektoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§ 11.

Die Kreis-Schulinspektoren haben

1. ein ordnungsmäßiges Journal, in welches jede eingehende und ausgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird,
2. ein Inventarium der ihnen zum amtlichen Gebrauch übergebenen Sachen,
3. ein Portokontobuch,

4. eine tabellarische Nachweisung der Schulen ihres Bezirks, aus welcher die Revisionen und deren Ergebnisse ersichtlich sind und
5. eine wohl geordnete Registratur anzulegen und fortzuführen.

Die Registratur hat

- a. aus General-Akten, nach den verschiedenen Materien gesondert,
- b. Special-Akten über jede Schule,
- c. Personal-Akten über jeden Lehrer,
- d. einem Akten-Repertorium

zu bestehen.

§ 12.

Die Berichte an die vorgesetzte Behörde sind auf gebrochenen Bogen, wovon die rechte Seite zu beschreiben, die linke leer zu lassen ist, zu erstatten.

Der Hauptinhalt des Berichts muß jedesmal oben zur linken Hand in gedrängter Kürze angedeutet und das Datum der Verfügung, durch welche der Bericht erfordert ist, nebst der Journal-Nummer angegeben werden. Die Zahl der Beilagen ist ad marginem zu vermerken und dürfen in einem und demselben Berichte nicht mehrere, von einander verschiedene Gegenstände vorgetragen werden.

Königliche Regierung.

b. Nagemeister.

16. Instruction für die Lokal-Schulen-Inspectoren.

Oppeln, den 1. März 1873.

§ 1.

Nach dem Gesetze vom 11. März a. c. verwaltet der Lokal-Schulinspector dieses Amt im Auftrage des Staates.

§ 2.

Der Lokal-Schulinspector ist der nächste Vorgesetzte der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ihm unterstellten Schulen und der an denselben wirkenden Lehrer. Bezüglich der Beaufsichtigung der städtischen Schulen durch die Schuldeputationen und des Verhältnisses der Lokal-Schulinspectoren zu diesen Behörden sind die Bestimmungen der Städte-Ordnung und der Instruction vom 26. Juni 1811 (cfr. Circul. Verf. der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 19. October 1863) maßgebend.

§ 3.

Der Lokal-Schulinspector ist als solcher zugleich Mitglied des Schulvorstandes.

§ 4.

Der Lokal-Schulinspector ist verpflichtet, nicht nur selbst die Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen zur Ausführung zu bringen, sondern auch darüber zu wachen, daß der Lehrer bei Ertheilung des Unterrichts nach Vorschrift der erlassenen generellen und speciellen Anordnungen mit Gewissenhaftigkeit und Eifer verfährt.

§ 5.

Die Hauptforge des Lokal-Schulinspectors muß darauf gerichtet sein, bei den Lehrern Treue und Fleiß in ihrem Berufe, wahrhafte Liebe zu den Kindern und zur Arbeit an ihnen zu wecken und zu befestigen.

§ 6.

Der Lokal-Schulinspector hat darauf zu achten:

1. daß die schulpflichtigen Kinder des betreffenden Schulbezirks rechtzeitig zur Schule angemeldet, derselben zugeführt und von dem Lehrer vorschriftsmäßig in den Schulkatalog verzeichnet werden;
2. daß die Schulkinder in Klassen und Abtheilungen gehörig eingetheilt werden;
3. daß der Unterricht genau nach Vorschrift des Lehrplanes ertheilt,
4. die Unterrichtsstunden pünktlich begonnen und abgehalten werden,
5. die nothwendigen Lehr- und Vermittel vorhanden sind,
6. daß die Schulverjäumnißlisten vorschriftsmäßig erledigt werden und
7. daß der Lehrer den Schulkatalog, das Wochenbuch, das Schul-Inventarium und die Schulchronik den ergangenen Bestimmungen gemäß führe.

§ 7.

Die Abhaltung der öffentlichen Jahresprüfung, die Versetzung der Schulkinder in eine höhere Abtheilung resp. Klasse und die Entlassung der aus dem schulpflichtigen Alter getretenen Kinder geschieht unter Leitung des Lokal-Schulinspectors. Das Protokoll über die Jahresprüfung ist an den Kreisschulinspector einzureichen.

§ 8.

Der Lokal-Schulinspector hat seine Aufmerksamkeit auch auf das Aeußere der Schule zu richten und darauf zu sehen, daß Schulhaus, Schulzimmer und Schulgeräthe in vorschriftsmäßiger Verfassung sich befinden.

§ 9.

Der Lokal-Schulinspector hat die ihm unterstellten Lehrer in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten zu beaufsichtigen und ist nach § 18 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Preuß. Gef. S. 1852. S. 465) zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben befugt.

§ 10.

Jede Schule ist so oft zu revidiren, als es die Persönlichkeit des Lehrers nothwendig macht, die Zahl der Schulen und die örtlichen Verhältnisse es gestatten. In der Regel hat der Lokal-Schulinspector die Schule, wenn sie an seinem Wohnorte sich befindet, wöchentlich, wenn sie außerhalb desselben liegt, monatlich einmal zu revidiren.

Bei diesen Revisionen hat sich der Lokal-Schulinspector die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Lehrer durch seinen Unterricht bleibende Resultate erzielt hat, ob und in wie weit das, was gelehrt ist, oder gelernt sein soll, verstanden und behalten ist.

Deshalb hat er nicht blos prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen. Den Befund über den Ausfall ist er verpflichtet in das Klassenbuch einzutragen unter Angabe a. des Tages, b. der Dauer, c. der Gegenstände der Prüfung und d. der Erinnerungen und Bestimmungen, welche er in Betreff des Aeußeren und Inneren der Schule und des Lehrers selbst gemacht hat.

§ 11.

Der Lokal-Schulinspector darf den Lehrern einen Urlaub bis zu einschließlich 3 Tagen ertheilen. Er bleibt dafür verantwortlich, daß dies nur in dringenden Fällen geschieht. Er hat alsdann für möglichste Vertretung zu sorgen und dieselbe anzuordnen.

§ 12.

Bei eintretenden Vacanzen, sowie bei Erkrankungen von Lehrern, hat der Lokal-Schulinspector für augenblickliche Vertretung zu sorgen und an den Kreis-Schulinspector ungesäumt zu berichten.

§ 13.

Die Schulregistratur hat der Lokal-Schulinspector in guter Ordnung zu erhalten und alle bezüglichlichen Schriftstücke in derselben gehörig geordnet sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwahren.

Königliche Regierung.

v. Hagemeister.



Inhalts-Verzeichniß.

Bemerkung. Die Buchstaben e. (evangelisch) und k. (katholisch) und die römischen Zahlen deuten das Heft an, in welchem sich die Verordnungen befinden, die arabischen Zahlen dagegen die Nummern, unter welchen sie abgedruckt sind.

Im Heft III. sind die Verordnungen für evangelische und katholische Schulen zusammen getragen.

A.

Abmeldung der Abjuvanten k. II. 10.
Abschriften der Vocationen e. II.
3. k. II. 3.

Absentenlisten e. I. 16. k. I. 16.

Abstellung v. Mängeln in der Schul-
verwaltung k. II. 8. 14. 35.

Agenturen in Auswanderungs-An-
gelegenheiten III. 9.

Anschauungs-Unterricht k. II. 8.

Aufnahme u. Entlassung der Schul-
kinder k. II. 23. 35.

Ausföhung des Unterrichts verboten:
an Jahr- und Wochenmärkten
e. II. 10. k. II. 12. 23.

an Volksfesten k. II. 23.

zur Zeit der Cholera e. II. 12.
k. II. 16.

bei Pocken-Epidemien III. 7.

B.

Bade- u. Brunnenturen e. II. 7.
k. II. 7.

Bänke, s. Subsellien.

Baulichkeiten k. II. 35.

Beaufsichtigung der Schulen durch
die Landräthe III. 5.

Beheizung d. Schulzimmer k. II. 14.

Besetzung erledigter Lehrerstellen
III. 1.

Bekleidung der Schulkinder k. II. 14.

Benutzung der Schulzimmer zu
fremden Zwecken:

zur Abhaltung von Terminen
e. I. k. I. 1.

zu wirthschaftlichen Zwecken e. II.
4. k. II. 4.

Bewerbungen um vacante Stellen:

Zeugnisse e. II. 6. k. II. 5.

Reisen deswegen e. II. 17. k.
II. 22.

Bildniß des Königs für Schulen
III. 8.

Blinden- und Taubstummen-Unter-
richt e. II. 2. k. II. 2.

Briefadressen, Belehrung zur An-
fertigung derselben III. 11.

C.

Chroniken e. I. 7. k. I. 7.

Conferenzen e. I. 22. k. II. 24.

Conferenzbescheide k. II. 23. 30.

D.

Denkschrift über Einrichtung der
Schulstuben e. II. 9. k. II. 11.

Deutsche Sprache in den Schulen
III. 2. 10.

Dienstleid e. II. 21. k. II. 26.

Dienstinstruktion, s. Instruktion.

Dienstwohnungen zweiter und fol-
gender Lehrer e. II. 20. k.
II. 25.

Disciplin e. I. 8. k. I. 8. II. 14.

G.

Einrichtung der Schulstuben e. II.

9. f. II. 11.

Entlassung d. Schulkinder f. II. 23.

F.

Ferienordnung e. II. 10. f. II. 12.

Formen- und Raumlehre f. II. 8.

Fortbildung d. Lehrer f. II. 14. 24.

Fortbildungsschule III. 3.

G.

Gemeindefchreiberei e. II. 13. f. II. 19.

Geschäftsbücher f. II. 35.

Getreide-Deputat nicht abzulösen e. II. 16. f. II. 21.

Grundzüge für Unterrichtspläne f. II. 17. 18.

H.

Halbtagschule, ohne Genehmigung der Reg. nicht erlaubt e. II. 8. 10. f. II. 9. 12.

Helferdienst f. II. 23.

Hirtenschule e. II. 24. f. II. 31.

I.

Industrie-Unterricht e. I. 13. 14. 15. f. I. 13. 14. 15. III. 11.

Instruktion für die Kreis-Schulen-Inspektoren III. 15.

Instruktion für die Lokal-Schulen-Inspektoren III. 16.

K.

Kündigungssfrist f. II. 6.

L.

Lebensläufe der abgehenden Schüler e. I. 5. f. I. 5.

Lehrmittel, Beschaffung aus den Schulkassen f. II. 23.

Lernmittel, zwangsweise Beschaffung e. II. 11. f. II. 13. 14. 35.

Leseunterricht f. II. 8.

M.

Militäirdienst der Schulamts-Candidaten e. II. 22. f. II. 27.

Reklamation von demselben e. II. 1. f. II. 1.

Mittelschulen, deren Gründ. III. 13.

Musikalische Fortbildung der Lehrer e. I. 24.

N.

Nebenbeschäftigung der Lehrer e. II. 13. f. II. 19.

O.

Ofen, eiserne, unzuweckmäßig für Schulzimmer f. II. 11. 35.

P.

Pensionsfonds, Beiträge 2ter Lehrer e. II. 23. f. II. 28.

Postporto e. II. 27. 28. 29. f. II. 34. 36. 37.

Präparandenbildung, evangel. e. I. 19. II. 5. 19.

Präparanden; Gesundheits-Atteste e. I. 4. f. I. 4.

Prüfungen, zur Versetzung der Schüler e. I. 6. f. I. 6. II. 23.

besgl. Vorbereitung dazu III. 14. Prüfungsergebnisse pro 1861-62 e. I. 20.

Prüfungsverhandlungen einzureichen f. I. 19.

R.

Realien e. II. 18. f. II. 8.

Rechnen f. II. 8.

Rechnen nach dem neuen Maße und Gewicht e. II. 25. f. II. 32.

Regulative, deren Fortbildung e. I. 18. 19.

Reinlichkeit in den Schulzimmern e. II. 4. f. II. 4.

Reklamationen, f. Militäirdienst.

Religionsunterricht f. II. 8.

 dto. der evangelischen

 Kinder in katholischen Schulen e. II. 15.

Revisionsbescheide f. II. 8. 14. 35.

E.

Schreibunterricht f. II. 8.

Schulgebet f. II. 8.

Schulstrafen } f. Absentenlisten.
Schulversäumnisse }

Schulzucht e. I. 8. f. I. 8.

Schulzimmer e. II. 4. f. II. 4. 11.

Sommer- und Hirten Schule e. II. 24. f. II. 23. 31.

Sonntagsschule f. II. 30.

Sprachunterricht, deutscher in utraquistischen Schulen e. I. 21. f. I. 18.

Subsellen, Beschaffenheit, Stellung f. II. 11. 35.

F.

Trunkenliebe, Warnung davor f. II. 15.

Turnunterricht e. I. 9. 10. 11. 12. f. I. 9. 10. 11. 12.

G.

Unterstützungsgesuche e. II. 7. 14. 30. f. II. 7. 20. 38.

Urlaub f. Lehrer e. II. 31. f. II. 39.

H.

Hercine, Betheiligung der Lehrer dabei III. 4.

Versetzung der Schulkinder f. II. 23.

Vertretung fehlender Lehrer und Abjuvanten e. II. 26. f. II. 33.

Votationsabschriften e. II. 3. f. II. 3.

I.

Wiederholungs-Prüfung e. I. 23. f. I. 2.

Wiederholungsschule III. 3.

Wiederholungs-Schule, deutsche Sprache in derselben III. 6.

Wohnungs-Ansprüche 2ter Lehrer e. II. 20. f. II. 25.

J.

Zeichnen e. I. 17. f. I. 17.

Chronologisches Register

der in Heft I. II. und III. enthaltenen Schulverordnungen.

1860.

Circul.-Verf. v. 28. Febr. e. I. 18.
 t. I. 13.
 : 28. Febr. e. I. 13.
 : 1. Juli e. I. 9.
 t. I. 9.
 : 27. Septbr. e. I.
 1. t. I. 1.
 : 21. Novbr. e. I.
 2. t. I. 2.

1861.

Circul.-Verf. v. 16. April e. I. 19.
 : 2. August e. I.
 14. t. I. 14.

1862.

Circul.-Verf. v. 18. Juni e. I. 10.
 11. t. I. 10. 11.
 : 23. Septbr. e. I.
 4. t. I. 4.
 : 8. Dezbr. e. I. 20.

1863.

Circul.-Verf. v. 12. Febr. t. I. 18.
 : 14. Febr. e. I. 21.
 : 11. April e. I. 22.
 : 12. Novbr. e. I. 5.
 t. I. 5.
 : 9. Dezbr. e. I. 6.
 t. I. 6.

1864.

Circul.-Verf. v. 12. Febr. e. I. 7.
 t. I. 7.
 : 2. April e. I. 12.
 t. I. 12.

Circul.-Verf. v. 6. April e. I. 23.
 : 8. April t. II. 1.
 e. II. 1.
 : 11. April e. I. 22.
 t. I. 19.
 : 13. Mai e. II. 2.
 t. II. 2.
 : 29. Mai e. I. 15.
 t. I. 15.
 : 8. Juni e. I. 8.
 t. I. 8.
 : 1. Juli e. I. 24.
 : 20. Septbr. e. II. 3.
 t. II. 3.
 : 10. Novbr. t. I. 17.
 : 1. Dezbr. e. I. 16.
 t. I. 16.

1865.

Circul.-Verf. v. 10. März e. II. 4.
 t. II. 4.
 : 7. Juni e. II. 5.
 : 8. Juni t. II. 5.

1866.

Circul.-Verf. v. 30. Mai e. II. 6.
 t. II. 6.
 : 30. Mai e. II. 7.
 t. II. 7.
 : 17. Juli t. II. 8.
 : 27. Juli e. II. 8.
 t. II. 9.
 : 30. Juli t. II. 10
 : 23. Novbr. e. II. 9.
 t. II. 11.
 : 7. Dezbr. e. II. 10.
 t. II. 12.

Amtsbl.: Bef. v. 10. Dezbr. e. II. 10.
t. II. 12.

Circul.:Versf. v. 10. Dezbr. e. II. 10.
t. II. 11.

": 12. Dezbr. e. II. 11.
t. II. 13.

": 17. Dezbr. t. II. 14.

": 24. Dezbr. t. II. 15.

1867.

Circul.:Versf. v. 1. Febr. e. II. 12.
t. II. 16.

": 9. April t. II. 17.

": 8. Juni t. II. 18.

": 13. Juli t. II. 19.

": 24. Juli e. II. 15.
t. II. 20.

": 8. August e. II. 16.
t. II. 21.

": 20. Oktbr. e. II. 17.
t. II. 22.

1868.

Circul.:Versf. v. 15. Febr. e. II. 18.

": 29. Febr. t. II. 23.

": 23. März e. II. 19.

": 10. April t. II. 24.

": 1. Mai e. II. 20.
t. II. 25.

": 5. Mai e. II. 21.
t. II. 26.

": 26. Mai e. II. 22.
t. II. 27.

": 2. Juli e. II. 23.
t. II. 28.

": 26. Oktbr. t. II. 29.

1869.

Circul.:Versf. v. 9. April t. II. 30.

": 4. Mai e. II. 24.
t. II. 31.

Circul.:Versf. v. 5. Mai e. II. 25.
t. II. 32.

": 18. Mai e. II. 26.
t. II. 33.

1870.

Circul.:Versf. v. 4. Febr. e. II. 27.
t. II. 34.

": 16. Febr. t. II. 35.

": 4. Oktbr. e. II. 28.
t. II. 36.

": 1. Novbr. e. II. 29.
t. II. 37.

": 28. Dezbr. e. II. 30.
t. II. 38.

": 31. Dezbr. e. II. 31.
t. II. 39.

1871.

Circul.:Versf. v. 10. Novbr. III. 1.

1872.

Circul.:Versf. v. 20. Febr. III. 2.

": 26. Febr. III. 3.

": 11. April III. 4.

": 12. April III. 5.

": 1. Juni III. 6.

Amtsbl.: Bef. v. 15. Jnni III. 7.

Circul.:Versf. v. 20. August III. 8.

": 1. Septbr. III. 9.

": 20. Sept. III. 10.

": 1. Oktbr. III. 11.

": 30. Novbr. III. 12.

1873.

Circul.:Versf. v. 18. Jan. III. 13.

": 8. Febr. III. 14.

Instruktion vom 1. März III. 15.

": 1. März III. 16.

Druck von Erdmann Maabe in Oppeln.

